

Historischer Hafen Brandenburg a.d.Havel e.V.



Gemeinnütziger Verein zum Erwerb, Restaurierung und Unterhaltung vorrangig in Brandenburg
an der Havel gebauter ehemaliger Wasser- und Nutzfahrzeuge

Hafenordnung

Juli 2014

1. Die Einrichtung des Historischen Hafens Brandenburg an der Havel e. V. in der Folge HHB genannt, umfasst die Bundeswasserstrasse „Brandenburger Niederhavel von km 57,475 bis km 57,515, linkes Ufer“ Nutzungsvertrag Nr. 150 BHv.
2. Die Hafenordnung regelt das Liegen vereinseigener und vereinsfremder Fahrzeuge, sowie den Aufenthalt von Mitgliedern und Gästen im HHB.
3. Alle Schiffsführer oder Eigner verpflichten sich, den Anordnungen der Vorstandsmitglieder oder des Hafenmeisters des HHB Folge zu leisten. Unter anderem sind die §§ 1.19 und 1.20 (Besondere Anweisungen, Überwachung) der BinSchStrO auch im HHB gültig.
4. Der Vorstand und der Hafenmeister sind berechtigt für die im HHB liegenden Fahrzeuge von Gastliegern sich eine Haftpflichtversicherung vorlegen zu lassen. Für Schäden an Personen und Fahrzeugen, auch Untergang und Bergung von Fahrzeugen, übernimmt der HHB e.V. bzw. seine Vertreter keine Haftung.
5. Dauerlieger benötigen eine schriftliche Erlaubnis des Vorstandes. Sie wird zeitlich begrenzt. Das dauerhafte Bewohnen eines Fahrzeuges ist nicht gestattet.
6. Die Zuweisung eines Liegeplatzes wird vom Hafenmeister oder Vertreter im Amt vorgenommen, bzw. nach Rücksprache. Der Liegeplatz kann bei Notwendigkeit kurzfristig verändert werden. Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.
7. Die Fahrzeuge sind in guter Seemannschaft festzumachen und so zu beaufsichtigen, dass Beschädigungen und Behinderungen weitgehend vermieden werden.
8. Die Entsorgungsmöglichkeiten für Haus- und Sperrmüll, sowie Fäkalien und Altöl sind im Hafbereich des HHB nicht gegeben. Bei Zuwiderhandlungen müssen die Schiffsführer oder Eigner der Fahrzeuge mit Maßnahmen rechnen, die bis zur Kündigung des Liegeplatzes reichen können.
9. Das Jahresliegegeld für Fahrzeuge der Mitglieder und Gäste richtet sich nach der Formel $L \times B \times 5,00 \text{ €}$. Gastlieger 1,00 € pro m Bootslänge pro Tag als freiwillige Spende. Stromgeld wird in Rechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch gestellt.
10. Für den Bereich des HHB gelten die BinSchStrO in der jeweils gültigen Fassung und die Hafenordnung.

Der Vorstand, HHB e. V.

Brandenburg an der Havel, im Juli 2014